Deutscher Bundestag **Drucksache 18/6362**

18. Wahlperiode 14.10.2015

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

Antrag

der Abgeordneten Klaus Ernst, Jutta Krellmann, Sabine Zimmermann, Matthias W. Birkwald, Susanna Karawanskij, Thomas Lutze, Thomas Nord, Richard Pitterle, Michael Schlecht, Azize Tank, Dr. Axel Troost, Dr. Sahra Wagenknecht und der Fraktion DIE LINKE.

Junge Beschäftigte vor prekärer Arbeit schützen

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Deutschland hat die niedrigste Jugendarbeitslosigkeit in Europa. Doch dies ist kein Grund zum Jubeln, denn viele junge Beschäftigte stecken in prekären Beschäftigungsverhältnissen fest. Befristete Arbeitsverträge, Niedriglohn, Leiharbeit oder Werkverträge prägen vielfach ihren Arbeitsalltag. Es besteht dringender Handlungsbedarf.

In den vergangenen 20 Jahren hat sich die Zahl der befristeten Arbeitsverträge insgesamt auf 2,7 Millionen verdreifacht. Nahezu jede und jeder vierte junge Beschäftigte unter 25 Jahre hat einen befristeten Arbeitsvertrag. Bei den 25 bis 34-Jährigen sind es immer noch 13,8 Prozent. Auch das liegt deutlich über dem Durchschnitt von acht Prozent. Alarmierend ist die Situation von jungen Frauen unter 25 Jahren: Zwei von drei neuen Verträgen werden nur befristet abgeschlossen. Es sind Gesetzesänderungen notwendig, damit das unbefristete Arbeitsverhältnis wieder zur Regel wird.

Auch in der Leiharbeit ist der Anteil bei jungen Beschäftigten höher als im Durchschnitt. Bezogen auf alle sozialversicherungspflichtig Beschäftigten liegt der Anteil der Leiharbeitskräfte bei 2,6 Prozent, von den 15 bis 25-Jährigen arbeiten 3,8 Prozent in einem Leiharbeitsverhältnis. Mehr als drei Viertel dieser jungen Leiharbeitskräfte erhalten einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle, die derzeit bei 1973 Euro Bruttomonatsverdienst liegt.

Die Bundesregierung plant, die Überlassungsdauer bei Leiharbeit auf 18 Monate zu beschränken und Equal Pay nach neun Monaten im Einsatzbetrieb vorzusehen. Der Mehrheit der Leiharbeitskräfte bringt das aber nichts, da 54 Prozent der Arbeitsverhältnisse in der Leiharbeit weniger als drei Monate andauern. Nur 13,8 Prozent bestehen länger als 18 Monate. Für die Leiharbeit muss gelten: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit ab dem ersten Einsatztag. Die Überlassungsdauer ist auf

drei Monate zu begrenzen. Das reicht aus, um Auftragsspitzen und Personalengpässe abfedern zu können. Langfristig muss Leiharbeit verboten werden.

Junge Beschäftigte sind auch besonders häufig von Werkvertragsarbeit betroffen. Laut der Studie der IG Metall „Junge Generation“ aus dem Jahr 2013 hat jeder fünfte Befragte bisher überwiegend auf Werkvertragsbasis gearbeitet. Gemäß dem am 1. September 2015 veröffentlichten Ergebnis einer Betriebsräte-Befragung der IG Metall sind drei Viertel der Werkvertragsbeschäftigten schlechteren Arbeits- und Entgeltbedingungen als die Stammbeschäftigten ausgesetzt. Werkverträge werden systematisch als Instrument zum Lohndumping eingesetzt.

Die Bundesregierung plant die Einführung einer Informationspflicht der Arbeitgeber über Werkverträge gegenüber Betriebsräten. Doch dies ist völlig unzureichend. Notwendig ist die Einführung einer echten betrieblichen Mitbestimmung beim Einsatz von Werkverträgen. Zur Verhinderung von Scheinwerkverträgen muss eine Beweislastumkehr vorgenommen werden: Wenn Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer in der Betriebsorganisation eines anderen Betriebes eingesetzt werden, wird zunächst immer angenommen, dass es sich um Leiharbeit handelt. Der Einsatzbetrieb kann dann den Beweis antreten, dass es sich um einen echten Werkvertrag handelt. Aber auch für diesen Fall sind Sozialstandards erforderlich. Das Prinzip soll auch hier sein: Gleicher Lohn für gleiche Arbeit.

Junge Beschäftigte unter 25 Jahren haben zu fast 25 Prozent ausschließlich einen Minijob. Im Vergleich dazu liegt der Anteil über alle Altersgruppen hinweg bei rund 15 Prozent. Auch hier zeigt sich der dringende Handlungsbedarf, dem sich die Regierung aber verweigert. Minijobs müssen sozialversicherungspflichtiger Arbeit gleichgestellt und die Subventionierung über niedrigere Sozialversicherungsbeiträge eingestellt werden.

Zu 44 Prozent erhalten junge Beschäftigte unter 25 Jahren einen Lohn unterhalb der Niedriglohnschwelle. Der Durchschnitt aller Altersgruppen liegt bei 20,4 Prozent. Die Regierung hat junge Beschäftigte unter 18 Jahren und ohne Berufsausbildung vom Mindestlohn ausgenommen. Diese Ausnahme muss aufgehoben werden. Der Mindestlohn muss für jedes Arbeitsverhältnis und für jede Altersgruppe gelten.

Es ist dringend erforderlich, den Schutz vor prekärer Arbeit zu erhöhen. Das gilt insbesondere für junge Beschäftigte beim Einstieg in den Arbeitsmarkt. Denn prekäre Arbeitsverhältnisse bedeuten Unsicherheit und schränken die Möglichkeit ein, das Leben selbstbestimmt zu planen. Familienplanung wird deutlich erschwert. Prekäre Arbeitsverhältnisse sind keine Brücke in den Arbeitsmarkt, wie häufig behauptet wird, sondern sie verhindern, dass junge Beschäftigte auf dem Arbeitsmarkt ankommen.

Eine Trendwende hin zu mehr sicherer Arbeit ist unabdingbar. Prekäre Arbeitsverhältnisse spalten die Belegschaften und haben eine disziplinierende Wirkung. Wenn bei der nachkommenden Generation prekäre Beschäftigung zur Regel wird, wird die Durchsetzungsmacht der Gewerkschaften weiter geschwächt. Die Folge ist eine Arbeitswelt, in der nur schwer Gegenwehr gegen die Spaltungsversuche und das Profitstreben der Unternehmen organisiert werden kann. Das wird sich weiter negativ auf die Lohnentwicklung und die Qualität der Arbeit auswirken. Eine durchsetzungsfähige Interessenvertretung der abhängig Beschäftigten erfordert gute Rahmenbedingungen durch den Gesetzgeber.

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf, einen Gesetzentwurf vorzulegen, mit dem folgende Maßnahmen ergriffen werden:

1. Das unbefristete Arbeitsverhältnis wird wieder zur Regel gemacht, indem im Teilzeit- und Befristungsgesetz (TzBfG):
   a) die Möglichkeit, einen Arbeitsvertrag ohne Vorliegen eines sachlichen Grundes zu befristen, gestrichen wird,
   b) der Befristungsgrund „zur Erprobung“ und die Möglichkeit zur „Haushaltsmittelbefristung“ aufgehoben werden,
   c) festgelegt wird, dass es sich bei den in § 14 Absatz 1 TzBfG aufgeführten Sachgründen um eine abschließende Aufzählung handelt,
   d) eingefügt wird, dass bei Vorliegen von sachlichen Gründen nach § 14 Absatz 1 Satz 2 TzBfG bei demselben Arbeitgeber höchstens zwei Mal aufeinanderfolgend der Abschluss eines mit Sachgrund befristeten Vertrages zulässig ist oder höchstens die einmalige Verlängerung eines sachlich befristeten Arbeitsvertrages.
2. Bis zum Verbot der Leiharbeit wird das Arbeitnehmerüberlassungsgesetz kurzfristig dahingehend geändert, dass Leiharbeit strikt begrenzt wird, indem:
   a) das Prinzip „Gleicher Lohn und gleiche Arbeitsbedingungen bei gleicher Arbeit“ ab dem ersten Einsatztag ohne Ausnahme gilt,
   b) die Überlassungshöchstdauer auf drei Monate begrenzt wird,
   c) festgelegt wird, dass Leiharbeitskräfte angesichts der hohen Flexibilität, die von ihnen verlangt wird, einen Flexibilitätsausgleich in Höhe von 10 Prozent ihres Bruttolohnes erhalten,
   d) der Einsatz von Leiharbeitskräften als Streikbrecherinnen und Streikbrecher verboten wird,
   e) das Synchronisations- und Befristungsverbot wieder eingeführt wird,
   f) sogenannte Kopfprämien, die ein Entleihbetrieb bei Festanstellung eines Leiharbeitnehmers an den Verleiher zahlen muss, verboten werden.
3. Werkverträge werden umfassend reguliert, indem:
   a) zur Verhinderung von Scheinwerkverträgen die Beweislast, dass ein Werkvertrag rechtmäßig ist, dem Auftraggeber zugewiesen wird. Wenn Beschäftigte in der Betriebsorganisation eines anderen Betriebes arbeiten, ist davon auszugehen, dass sie als Leiharbeitskräfte eingesetzt werden. Der Auftraggeber kann diese Vermutung widerlegen und nachweisen, dass die Beschäftigten im Rahmen eines Werkvertrages tätig sind, der mit dem Arbeitgeber der Beschäftigten geschlossen wurde.
   b) Sozialstandards für legale Werkverträge festgelegt werden. Bei der Vergabe von Aufgaben an Fremdfirmen wird, wenn dies einen nur gelegentlichen Umfang überschreitet, ein Gleichbehandlungsgebot eingeführt. Die für die Erfüllung der Aufgaben von der Fremdfirma eingesetzten Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer dürfen nicht

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.

niedriger entlohnt werden oder schlechtere Arbeitsbedingungen haben, als dies zuvor im Einsatzbetrieb geschah.

4. Betriebs- und Personalräte erhalten ein zwingendes Mitbestimmungsrecht bei Werkverträgen und Leiharbeit, indem:
   a) Betriebs- und Personalräte beim Einsatz von Leiharbeit und bei Werkverträgen, sofern diese einen nur gelegentlichen Umfang überschreiten, ein zwingendes Mitbestimmungsrecht eingeräumt wird. Der Arbeitgeber muss den Betriebsrat/den Personalrat rechtzeitig unter Vorlage aller notwendigen Dokumente unterrichten, die Maßnahme mit ihm beraten und die Zustimmung des Betriebsrates/des Personalrates einholen;
   b) der Betriebsrat/der Personalrat die Zustimmung verweigern kann, wenn die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer des Betriebes/der Dienststelle durch die geplanten Maßnahmen Nachteile erleiden oder Arbeitsplätze in Gefahr kommen;
   c) auf Verlangen einer Partei eine Betriebsvereinbarung/eine Dienstvereinbarung zum Einsatz von Leiharbeit oder Werkverträgen abzuschließen ist. Kommt keine Einigung zustande, entscheidet die Einigungsstelle. Inhalte einer solchen Betriebs- oder Dienstvereinbarung können insbesondere sein: Einsatzbereiche, Einsatzdauer, Zahl der eingesetzten Leiharbeitskräfte oder Werkvertragsbeschäftigten, das Volumen von Werkverträgen oder Übernahmeregelungen.
5. Die Geltung des gesetzlichen Mindestlohns wird auf sämtliche Arbeitsverhältnisse ausgeweitet und somit die Ausnahme von Jugendlichen unter 18 Jahren und ohne Berufsausbildung überwunden.
6. Abhängige Beschäftigung unterliegt ab dem ersten Euro des Arbeitsentgeltes der Sozialversicherungspflicht. Dazu werden die §§ 8 und 8a des SGB IV sowie der § 7 SGB V gestrichen.

Berlin, den 14. Oktober 2015

Dr. Sahra Wagenknecht, Dr. Dietmar Bartsch und Fraktion

Vorabfassung - wird durch die lektorierte Fassung ersetzt.